

Hinweise zu Anfragen auf Erteilung einer Einzelfallanerkennung gemäß § 72 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO)

1. Anforderungen an Fachkräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 45 SGB VIII

Maßgeblich für den Betrieb einer Einrichtung ist gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII, dass entsprechend der Konzeption und dem Zweck der Einrichtung die Betreuung durch geeignete Kräfte gesichert ist. Im Sinne des § 72 SGB VIII ist vorrangig an (sozial-) pädagogische Fachkräfte gedacht. Aufgrund des umfangreichen und divergierenden Aufgabengebietes der Jugendhilfe ist jedoch letztlich entscheidend, ob die Ausbildung die Person befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen.

Welche Qualifikation für welchen Einsatzbereich erforderlich ist, kann demnach nicht allgemein vorgegeben werden.¹ Allerdings gilt: je „anspruchsvoller“ Funktionen in einer Einrichtung sind, desto höhere Anforderungen sind u. a. an die Eignung der in ihr tätigen Kräfte zu stellen.² Ausgehend vom Wohl der Minderjährigen sind die „personellen Voraussetzungen“ in der Regel nur gegeben, wenn die Betreuungspersonen über eine fachliche Ausbildung verfügen. Leitungen müssen über besondere Fähigkeiten verfügen; hier ist eine mehrjährige Berufserfahrung in der Regel unerlässlich.

Nähere Präzisierungen zu den Bestimmungen der §§ 45-48a SGB VIII sind durch Landesrecht gemäß § 49 SGB VIII möglich und zulässig.³ Die personellen Voraussetzungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII sind für Einrichtungen der Erziehungshilfe in den Regelungen der §§ 18, 19 KJVO, näher bestimmt worden.

2. Einzelfallanerkennung von Fachkräften

Im Einzelfall lässt die Behörde gemäß § 20 Absatz 1 KJVO eine Person zu, wenn diese aufgrund ihrer Ausbildung und besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe qualifiziert ist. Die Behörde hat dabei zu prüfen, inwieweit eine Person durch die erworbene Ausbildung über die erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse sowie fachpraktische Erfahrungen verfügt. Der Nachweis praktischer Erfahrungen allein ist in aller Regel nicht ausreichend.

¹ Vergleiche: Wiesner in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 72 SGB VIII Randnummer 7, Schindler/Smessaert in FK-SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 72 Randnummer 8.

² Vergleiche: Stähr in Hauck/Noftz SGB VIII, § 45 Randnummer 26-29, Beschluss des OVG Saarland vom 30.4.2013, Az.: 3 A 194/12.

³ Vergleiche: Smessaert/Lakies in FK-SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 45 Randnummer 34.

Da der Gesetzgeber hierzu keine Konkretisierung vornimmt, wird zur Beurteilung, inwieweit im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 20 Absatz 1 KJVO erfolgen kann, auf die Erläuterungen in anerkannten Veröffentlichungen⁴ zurückgegriffen. Die fachliche und persönliche Eignung von Fachkräften in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen wird in Fällen, die nicht in den Regelungen der §§ 18,19 KJVO erfasst sind, anhand der Nachweise über einschlägige Kenntnisse durch

- abgeschlossene Ausbildung/ abgeschlossenes Studium,
 - Weiterbildung/Fortbildung sowie
 - bisherige berufliche Tätigkeit
- geprüft.

Für die Entscheidung, inwieweit diese Kenntnisse ausreichend zur Aufgabenerfüllung sind, werden neben den erworbenen theoretischen Kenntnissen die praktischen Erfahrungen der bisherigen beruflichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt zu dem vom Träger im Antrag benannten Aufgabengebiet sowie der Konzeption der Einrichtung.

3. Verfahren

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann bei Anfragen auf Einzelfallanerkennung für eine Tätigkeit als Fachkraft der Vordruck von den Trägern der Einrichtungen verwendet werden, der auf der Internetseite des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein⁵ in der jeweils aktuellen Form zum Download hinterlegt ist.

Für die abschließende Prüfung auf Erteilung einer Einzelfallanerkennung sind die im Vordruck benannten Nachweise in Kopie einzureichen. Erst nach Vorliegen aller für die Prüfung relevanten Unterlagen kann ein Bescheid erteilt werden. Die Behörde kann im Rahmen der Anerkennung im Einzelfall Auflagen (zum Beispiel Fortbildungsaufgabe mit bestimmten Inhalten) erlassen. Die Einzelfallanerkennung ist grundsätzlich einrichtungs- und konzeptionsbezogen und erfordert beim Wechsel der Tätigkeit eine erneute Überprüfung.

Voranfragen zur Klärung der Erfolgsaussichten eines Antrags können – auch anonymisiert –

- an die jeweils zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht,
 - Frau Radl-Müller (0431-988-5309, Sabrina.Radl-Mueller@sozmi.landsh.de) oder
 - Frau Ratjens (0431-988-5464, Britta.Ratjens@sozmi.landsh.de)
- gerichtet werden.

⁴ Vergleiche: <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> Nummer 131, „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen inklusive Ergänzung“, 2014/2017; Oelerich/Kunhenn, 2015, abrufbar unter [Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erz_Hilfen_2016.pdf \(uni-wuppertal.de\)](#); Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, 2014: Diskussionspapier Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung.

⁵ Informationen und Formulare zum Betriebserlaubnisverfahren in SH [hier abrufbar](#)

4. Ausländische Bildungsabschlüsse

Grundsätzlich gelten für alle ausländischen Bildungsabschlüsse das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sowie das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (BQFG-SH).

Das Sozialministerium und das Landesjugendamt als für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde haben über die KJVO keine eigenständige Einschätzungsmöglichkeit, sofern es um berufliche Gleichstellungen ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen geht. Inwieweit ein ausländischer Bildungsabschluss deutschen Abschlüssen gleichgestellt ist, bedarf einer Prüfung durch das Bildungsministerium bzw. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Das Landesjugendamt hat hier keine allgemeine Prüfbefugnis, sondern verweist im Falle von Anfragen, die ausländische Bildungsabschlüsse betreffen, an die o.g. Stellen. Nähere Informationen zu den für die Anerkennung zuständigen Stellen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Auf Grundlage der durch eine der o.g. Stellen erfolgten Zuordnung der im Ausland erworbenen Qualifikation kann anschließend eine Einschätzung seitens der Einrichtungsaufsicht zu den in §§ 18, 19 KJVO aufgeführten Berufen vorgenommen werden.

5. Weitere Hinweise

Anfragen auf Erteilung einer Einzelfallanerkennung für eine Tätigkeit als Fachkraft in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung sind grundsätzlich vom Träger der Einrichtung zu stellen. Die Antragstellung einer Person auf Anerkennung als Fachkraft für den Einsatz in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII hat regelmäßig keine Aussicht auf Erfolg, da diese ohne Bezug zum Einsatzgebiet erfolgen müsste. Eine Anerkennung im Einzelfall würde damit der Verleihung einer Berufsbezeichnung gleichkommen. Diese Möglichkeit ist durch die in § 20 Absatz 1 KJVO vorgesehene Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.

Informationen bezgl. der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufs-/Ausbildungsabschlüssen im Feld der Sozialen Arbeit erteilen das Bildungsministerium und die jeweiligen Fachschulen/Fachhochschulen des Landes Schleswig-Holstein. Anträge an die zuständigen Stellen sind hier immer durch die jeweilige Person zu stellen.